

**Betriebssatzung  
für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO –  
Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 12. März 2009 (GVBl. II S. 150) in ihrer Sitzung vom 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entwässerungsbetrieb Oranienburg“.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg<sup>1</sup>
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.500.000,00 € festgesetzt.

## **§ 4**

### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Werksausschuss,
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

---

<sup>1</sup> Bekanntgemacht in der derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, Oranienburger Nachrichten, 17. Jahrgang, Nr. 182

## **§ 5 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters einen Beschäftigten des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten der Stadt Oranienburg zur Vertretung des Werkleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Werksausschusses in den Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (3) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Der Werkleiter hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen

Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 17 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert einen Betrag von 5.000,00 € überschreitet und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet,
  3. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreiten und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigen,
  4. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreitet,
  5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich

gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten und den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigen.

- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

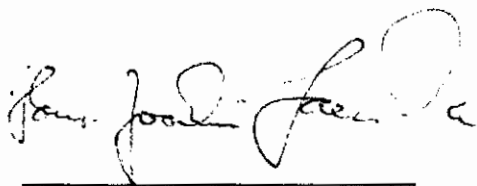
## **§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 03. November 2004 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Oranienburg, den 03.11.2009



Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

